

# **Satzung**

## **der Stadt Hachenburg vom 09.03.2009 über eine Veränderungssperre für das Bebauungsplangebiet "Bachweg/Steinweg"**

Der Stadtrat der Stadt Hachenburg hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) sowie der §§ 14 und 16 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB), folgende Veränderungssperre als Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

### **§ 1**

#### **Erlass der Veränderungssperre**

Gemäß Änderungsbeschluss des Stadtrates der Stadt Hachenburg vom 09.03.2009 für einen Teilbereich des Bebauungsplanes "Bachweg/Steinweg" wird zur Sicherung der künftigen Planung für den unter § 2 bezeichneten Geltungsbereich eine Veränderungssperre erlassen.

### **§ 2**

#### **Geltungsbereich**

Der räumliche Geltungsbereich entspricht dem Teil des Plangebietes, der als Kerngebiet gemäß § 7 BauNVO festgesetzt ist. Erfasst sind die Grundstücke westlich des Bachweges bis zum südlichen Ende des Parkplatzes bzw. der Parkplatzzufahrt und betrifft in der Gemarkung Hachenburg die Grundstücke Flur 5, Parzellen 366/1, 374/1, 374/2, 49/1, 49/2 und 372/4. Der Geltungsbereich ergibt sich aus dem beiliegenden Lageplan. Maßgebend ist die Fläche, die im Lageplan durch die markierte Linie umrandet ist. Dieser Plan ist Bestandteil der Satzung.

### **§ 3**

#### **Sachlicher Inhalt**

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen

1. Vorhaben im Sinne des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden,
2. erhebliche oder wesentlich wertsteigernde Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Veränderungen nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig sind, nicht vorgenommen werden.

- (2) Die gesetzlichen Regelungen des § 14 Abs. 2 und 3 BauGB über die Zulässigkeit von Ausnahmen und Grenzen der Veränderungssperre bleiben unberührt.
- (3) Vorhaben, die vor Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

#### **§ 4 Inkrafttreten**

Die Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung gemäß § 16 Abs. 2 i.V.m. § 10 Abs. 3 Satz 4 BauGB in Kraft. Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Bauleitplanung für das von der Veränderungssperre betroffene Gebiet rechtsverbindlich abgeschlossen ist, spätestens jedoch 2 Jahre nach ihrem Inkrafttreten; die Verlängerungsmöglichkeiten nach § 17 Abs. 1 und 2 BauGB bleiben davon unberührt.

Hachenburg, den 09.03.2009

(Siegel)

Klößner  
Stadtbürgermeister

